

100.2016.141U
HER/KUN/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 6. Juli 2017

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli und Keller
Gerichtsschreiberin Kummler

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung (Entscheid der
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 8. April 2016;
BD 250/15)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb.1968), Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina, reiste erstmals 1990/1991 in die Schweiz ein und war hier bis 1995 als Saisonnier tätig. Gestützt auf die am 20. Dezember 1996 mit einer Schweizerin geschlossene Ehe erhielt er alsdann eine Aufenthaltsbewilligung. Im Jahr 2000 trennten sich die Eheleute; 2006 wurde die Ehe geschieden und die gemeinsame Tochter (geb. 1997) unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. A._____ wurde die Aufenthaltsbewilligung in der Folge weiterhin verlängert, zuletzt bis zum 31. Mai 2013. Am 4. Juni 2008 war er insbesondere wegen Sozialhilfeabhängigkeit und Verschuldung fremdenpolizeilich verwarnet worden. Von ihm wurde erwartet, dass er sich aktiv um Schuldenabbau bemüht, eine Drogenentzugstherapie durchführt und sich im Rahmen seiner gesundheitlichen Verfassung um Arbeit bemüht. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2015 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Aufenthaltsbewilligung von A._____ bzw. verweigerte deren Verlängerung und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 5. November 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies das Rechtsmittel am 8. April 2016 unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 9. Mai 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung B

bzw. die Anweisung des MIP (MIDI), die Aufenthaltsbewilligung B zu verlängern bzw. eventuell eine solche zu erteilen bzw. ihm subeventuell eine «Härtefallbewilligung» zu erteilen. Mit einem weiteren Eventualbegehren beantragt er die Rückweisung der Sache an die POM. Gleichzeitig hat er um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 6. Juni 2016 die Abweisung der Beschwerde; zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich nicht geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin. Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Wird in der Schweiz ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Art. 33 Abs. 1 AuG). Sie ist befristet und *kann* verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 33 Abs. 3 AuG). Demnach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 133 I 185 E. 2.3). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungserteilung bzw. -verlängerung (vgl. Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG). Das AuG unterscheidet demnach zwischen Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (sog. Anspruchsbewilligung), und Bewilligungen, über welche die Behörde ermessensweise entscheidet (sog. Ermessensbewilligung; vgl. BVR 2013 S. 73 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.2 Dem Beschwerdeführer wurde der Aufenthalt in der Schweiz ursprünglich gestützt auf die im Jahr 1996 mit einer Schweizerin geschlossene Ehe gestattet. Im Jahr 2000 trennte sich das Paar, 2006 wurde es geschieden; die gemeinsame Tochter wurde unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt (vgl. Trennungsvereinbarung [Akten POM, act. 3A5] und Scheidungsurteil [Akten MIDI pag. 51 f.]). Seither besass der Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft gestützt auf Art. 50 AuG (Verfügung vom 6.10.2015 S. 2 und Akten MIDI pag. 86), welche zuletzt bis zum 31. Mai 2013 verlängert worden war (Akten MIDI pag. 188). Der Beschwerdeführer hat hierauf unbestrittenermassen erst deutlich verspätet um Bewilligungsverlängerung ersucht; die betreffende Verfallsanzeige samt Gesuch ging am 10. April 2014 beim MIDI ein [vgl. Akten MIDI pag. 153 f. und 188]). Nach Auffassung der POM ist damit die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 50 AuG gestützt auf Art. 61

Abs. 1 Bst. c AuG erloschen und fällt mangels Vorliegens eines anderen gesetzlichen oder staatsvertraglichen Anspruchstatbestands nur noch eine ermessenweise Bewilligungserteilung in Betracht (vgl. angefochtener Entscheidung E. 2 und 4). Hiergegen wendet der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde nichts ein; er macht insbesondere nicht geltend, er hätte nach wie vor einen Aufenthaltsanspruch.

2.3 Die vorinstanzlichen Erwägungen sind denn im Ergebnis auch nicht zu beanstanden: Wie die POM zutreffend darlegt (E. 2), erlischt eine Bewilligung gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. c AuG mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer; ein entsprechendes Verlängerungsgesuch müsste spätestens 14 Tage zuvor gestellt werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Ist die zuvor anspruchsbegründende Ehe – wie vorliegend (vgl. E. 2.2 hiavor) – seit Jahren gescheitert, fällt mit dem Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich auch ein naheheleicher Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 AuG ausser Betracht, zumal ein solcher unmittelbar an die Ehe anknüpft und regelmässig nicht mehr wieder auflebt, wenn der Zusammenhang zur gescheiterten Ehe einmal unterbrochen ist (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Das Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung im Sinn von Art. 61 Abs. 1 Bst. c AuG schliesst praxisgemäss die Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung bei verspätetem Verlängerungsgesuch zwar nicht generell aus; sie kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und zur Vermeidung überspitzten Formalismus vielmehr geboten sein, wenn das Versäumnis fahrlässig erfolgt ist und die Bewilligung bei rechtzeitiger Gesuchseinreichung verlängert worden wäre (vgl. BGer 2C_906/2015 vom 22.1.2016 E. 3.1, 2C_483/2014 vom 26.5.2014 E. 2.3, 2C_1050/2012 vom 6.12.2013 E. 2.3). Angesichts der unmittelbaren Anknüpfung von Art. 50 AuG an die vorbestehende Bewilligung darf dieser Grundsatz aber nicht dazu führen, dass eine ausländische Person, welche einmal über eine (Anspruchs-)Bewilligung verfügt hat, noch unbeschränkte Zeit nach deren Ablauf wieder ein Verlängerungsgesuch stellen kann.

2.4 Der Beschwerdeführer hat zivilrechtlichen Wohnsitz in B. _____ und lebt seit 2011 in einer Institution für begleitetes Wohnen in C. _____ (vgl. Akten POM, act. 3A6). Es ist unbestritten, dass dem Be-

schwerdeführer – wie all die Jahre zuvor – die Verfallsanzeige im März 2013 direkt zugestellt wurde (vgl. Verfallsanzeige vom 8.3.2013 mit Formular «Verlängerungsgesuch», Akten MIDI pag. 153 f.; E-Mail-Korrespondenz Frühjahr 2014 zwischen Sozialarbeiterin und Gemeinde sowie Wohnbegleiter [Akten POM, bei act. 3A7]). Nachdem er hierauf kein Verlängerungsgesuch eingereicht hatte, setzte sich die Gemeinde B. _____ im Oktober 2013 mit den Sozialen Diensten in Verbindung (vgl. E-Mail der Sozialarbeiterin vom 25.10.2013 [Akten POM, bei act. 3A7]). Die Sozialen Dienste liessen den Beschwerdeführer in der Folge mehrfach wissen, dass es wichtig wäre, das Gesuch raschmöglichst einzureichen; die Angelegenheit wurde ebenfalls anlässlich der Termine mit seinem Wohnbegleiter besprochen (vgl. etwa E-Mails der Sozialarbeiterin vom 25.10.2013 und 8.4.2014 sowie Aktennotiz vom 27.1.2014; E-Mails des Wohnbegleiters vom 13.1.2014 und 27.3.2014 [Akten POM, bei act. 3A7]; vgl. zudem auch Bericht der Sozialen Dienste D. _____ vom 7.1.2014 [Akten POM, bei act. 3A6] S. 3). Auch hierauf blieb der Beschwerdeführer indes untätig. Erst im April 2014 wurde das Verlängerungsgesuch schliesslich per Post bei der Gemeinde eingereicht, nachdem diese im März 2014 auf ein persönliches Erscheinen des Beschwerdeführers verzichtet hatte (vgl. E-Mail des Wohnbegleiters vom 27.3.2014 [Akten POM, bei act. 3A7]). Der Beschwerdeführer hatte damit insgesamt hinreichend Gelegenheit, um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu ersuchen. Er wurde sowohl durch die für ihn zuständige Sozialarbeiterin als auch durch seinen Wohnbegleiter mehrfach an die fällige Verlängerung erinnert, wurde insoweit also sogar aktiv unterstützt. Gleichwohl hat er mit der Gesuchseinreichung rund zehn Monate zugewartet. Besondere Vorkommnisse, welche dieses, sich fast über ein ganzes Jahr hinweg ziehendes Versäumnis rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Dem Beschwerdeführer, welcher seit mehreren Jahren drogenabhängig und psychisch instabil ist (vgl. hinten E. 4.1), ging es zwar offenbar gegen den Jahreswechsel 2013/2014 hin psychisch zunehmend schlechter (vgl. etwa E-Mail des Wohnbegleiters vom 13.1.2014 [Akten POM, bei act. 3A7]). Er war aber jedenfalls im Jahr 2013 und damit zum Zeitpunkt, als die Gesuchseinreichung effektiv hätte vorgenommen werden müssen, auf Stellensuche und hat in dieser Zeit auch regelmässig Arbeitseinsätze in Beschäftigungsprogrammen geleistet (vgl. etwa Aktennotizen der Sozialen Dienste vom 22.1.2013, 27.3.2013,

9.4.2013, 16.4.2013 und 1.5.2013 [Akten POM, bei act. 3A7]). Die Sozialarbeiterin schätzte seine psychische Verfassung abgesehen davon auch noch anfangs 2014 als «mehr oder weniger stabil» ein (vgl. Bericht der Sozialen Dienste D. _____ vom 7.1.2014 [Akten POM, bei act. 3A6] S. 3). Er wäre damit in der Lage gewesen, wie er es bereits die Jahre zuvor erfolgreich getan hat, das Verlängerungsgesuch innert Frist einzureichen. Unter diesen Umständen erscheint nicht überspitzt formalistisch oder treuwidrig, wenn die POM die Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AuG als erloschen betrachtet und (bloss) die Erteilung einer Ermessensbewilligung nach Art. 33 Abs. 2 AuG geprüft hat.

2.5 Abgesehen davon ging die Ausländerbehörde ursprünglich vom «Widerruf» bzw. von der «Nichtverlängerung» der Aufenthaltsbewilligung aus (vgl. vorne Bst. A); dabei erachtete sie die Widerrufsgründe nach Art. 62 Bst. c und e AuG (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung; Sozialhilfeabhängigkeit; heute: Art. 62 Abs. 1 Bst. c und e AuG) als erfüllt. Die Bewilligung wäre damit ihrer Auffassung nach selbst bei rechtzeitiger Gesuchseinreichung zu verweigern gewesen. Die POM liess zwar offen, ob der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt ist, bejahte aber denjenigen nach Art. 62 Abs. 1 Bst. c AuG (E. 5). Weiter beurteilte sie die Verweigerung einer Ermessensbewilligung als rechtmässig, zumal das Vorliegen eines Widerrufsgrunds eine ermessensweise Bewilligungserteilung an sich ausschliesse (vgl. E. 6a mit Hinweis auf Art 33 Abs. 3 AuG). – Das Verwaltungsgericht prüft nachfolgend dessen ungeachtet, dass seiner Ansicht nach die Anspruchsbewilligung nach Art. 50 AuG als erloschen zu betrachten ist (vgl. E. 2.4 hiervor), ob bei rechtzeitigem Verlängerungsgesuch die Verweigerung der Bewilligungsverlängerung rechtmässig gewesen wäre. Bejahendenfalls wäre der Anspruch nach Art. 50 AuG mit der verspäteten Gesuchseinreichung ohnehin untergegangen (vgl. E. 2.3 hiervor); ausserdem hielte der angefochtene Entscheid ohne weiteres der Rechtskontrolle stand, da sich die Verweigerung einer Ermessensbewilligung nach weniger strengen Anforderungen bemisst als bei einer Anspruchsbewilligung (vgl. BVR 2013 S. 73 E. 3.2 f.).

3.

3.1 Die Ansprüche nach Art. 50 AuG erlöschen unter anderem, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG). Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AuG kann die zuständige Behörde die Bewilligung widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer auf Sozialhilfe angewiesen ist. Da es beim Widerruf bzw. bei der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Bedürftigkeit in erster Linie darum geht, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden, sind für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit nicht nur die bisherigen und aktuellen Verhältnisse von Bedeutung, sondern es ist insbesondere auch die zukünftige Entwicklung auf längere Zeit abzuwägen. Erforderlich ist, dass aufgrund der gesamten Umstände eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit konkret zu befürchten ist; blosse Bedenken genügen nicht. Eine Entfernungsmassnahme soll namentlich in Betracht kommen, wenn die ausländische Person hohe Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. BGE 125 II 633 E. 3c, 122 III 1 E. 3c; BGer 2C_1109/2014 vom 20.7.2015 E. 2.2).

3.2 Der Beschwerdeführer bezog in der Zeit von Oktober 2004 bis Oktober 2008 Sozialhilfe der Gemeinden Bern und E. _____ (vgl. Akten MIDI pag. 73 und 122), seit November 2008 wird er durch die Regionalen Sozialen Dienste D. _____ wirtschaftlich unterstützt, welche unter anderem für die Gemeinde B. _____ zuständig sind (Akten MIDI pag. 167). Der ihm ausgerichtete Betrag belief sich per Ende 2015 auf insgesamt knapp Fr. 300'000.-- (vgl. Akten MIDI pag. 73 und 122 und Kontoauszug D. _____ per 15.12.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Damit hat er ohne weiteres den Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. e AuG gesetzt, zumal auch in absehbarer Zukunft eine Verbesserung der finanziellen Situation nicht zu erwarten ist (vgl. hinten E. 4.2; vgl. zu den Tatbestandsmerkmalen dieses Widerrufsgrunds BGer 1109/2014 vom 20.7.2015 E. 2.1; zur Erheblichkeitsschwelle etwa BGer 2C_456/2014 vom 4.6.2015 E. 3.3, wonach diese bei einer aufgelaufenen Unterstützung von rund Fr. 138'000.-- klarerweise erreicht ist). Ob und inwiefern der Beschwerdeführer seine Sozialhilfeabhängigkeit selbst zu verantworten hat

(vgl. Beschwerde S. 5), bildet nicht Frage des Vorliegens des Widerrufsgrunds, sondern der nach Art. 96 AuG vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. etwa BGer 2C_1109/2014 vom 20.7.2015 E. 2.1). Ob schliesslich – im Sinn der Argumentation der Vorinstanzen – zusätzlich der Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 Bst. c AuG gegeben ist (wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch fortgesetztes deliktisches Handeln), kann unter diesen Umständen offenbleiben.

3.3 Die Nichtverlängerung der Bewilligung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn die Verweigerung aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen (E. 4-6 hiernach).

4.

Zum öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ergibt sich Folgendes:

4.1 Mit der Vorinstanz (E. 7b) ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, was er nicht bestreitet, mit einem Gesamtbetrag von knapp Fr. 300'000.-- per Ende 2015 (vgl. vorne E. 3.2) erheblich Sozialhilfe bezogen hat; angesichts der fortbestehenden Unterstützungsbedürftigkeit dürfte sich der Betrag bis heute noch wesentlich erhöht haben. Beim Beschwerdeführer besteht zwar eine Heroinabhängigkeit; seit spätestens 2004 ist sein Leben geprägt von Drogenkonsum, abgebrochenen bzw. nicht erfolgreichen Entzugstherapien und Teilnahmen an Drogensubstitutionsprogrammen mit Methadon (vgl. etwa Akten MIDI pag. 53, 105 und 137). Aktenkundig sind ausserdem psychische Probleme; der Beschwerdeführer leidet phasenweise an Depressionen (vgl. Akten MIDI pag. 187; Akten POM, Beschwerdebeilagen [BB] 12 und 14). Die Vorinstanz hält je-

doch zu Recht fest, dass deshalb nicht von einer Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden kann. Der Beschwerdeführer ist nach den Akten – wenn auch nicht regelmässig – bis 2010 einer Arbeit nachgegangen (vgl. Akten MIDI pag. 187 und auch 53; ferner Akten POM, BB 14). Im Jahr 2011 befand er sich nach eigenen Angaben auf Arbeitssuche und nahm an Arbeitsprogrammen teil (vgl. Akten MIDI pag. 135 ff.). Erst für das Jahr 2014 liegt eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vor, wobei aber jedenfalls eine angepasste Arbeitstätigkeit nach wie vor als möglich beurteilt wurde (vgl. Akten MIDI pag. 187 f.). Zuletzt hat der Beschwerdeführer soweit aktenkundig im Januar 2016 in F. _____ bei der Institution G. _____ ein Integrationsprogramm mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % angetreten (vgl. Akten POM, BB 9 und 19); die entsprechende Einsatzbestätigung reichte er im vorinstanzlichen Verfahren anstelle eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ein (vgl. Akten POM pag. 75). Der Vorinstanz, welche von ungenügendem Bemühen des Beschwerdeführers um eine Arbeitsstelle ausgegangen ist, ist damit jedenfalls insoweit beizupflichten, als sich die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers nicht mit dessen gesundheitlicher Situation allein erklären lässt; insoweit hat er den andauernden Sozialhilfebezug zumindest teilweise selbst zu vertreten.

4.2 Es erscheint zudem eine Ablösung von der Sozialhilfe auch in absehbarer Zukunft nicht realistisch. Angesichts der jahrelangen Sozialhilfeabhängigkeit und der anhaltend instabilen Erwerbssituation, welche im Lauf der Zeit trotz Unterstützung durch den Sozialdienst und die Wohnbegleitung zunehmend prekärer geworden ist, dürfte der Wiedereinstieg in eine geregelte Arbeitstätigkeit im Gegenteil mittlerweile schwierig sein. Gemäss Einschätzung der Programmverantwortlichen der G. _____ ist die berufliche Integration derzeit kein Thema; vielmehr gehe es um die soziale Integration bzw. den Erhalt einer Tagesstruktur. Der Beschwerdeführer suche gegenwärtig keine Stelle und es liege auch kein aktuelles Bewerbungsdossier vor; seine Vermittelbarkeit sei ungenügend (vgl. Akten POM, BB 12 und 14). Die POM stellt insoweit zu Recht fest, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers derzeit zwar allgemein stabil (vgl. Akten POM, BB 14 f.), die Drogenabhängigkeit aber bis heute nicht überwunden ist. Der Beschwerdeführer befand sich bereits 2007 und 2010 in stationären Entzugstherapien (vgl. Akten MIDI pag. 53,

105 und 137); 2015 hielt er sich zwecks Teilentzugs in der Klinik ... auf (vgl. E-Mail des Wohnbegleiters vom 19.10.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Nachdem es bereits 2007 von seiner Seite her offenbar überraschend zu einer vorzeitigen Beendigung des Klinikaufenthalts gekommen war, brach er auch diese letzte Entzugsbehandlung überstürzt ab, weil er sich in der Klinik bedrängt und rassistisch angegriffen gefühlt habe (vgl. Akten MIDI pag. 53; Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]); Aktennotiz des Sozialdiensts vom 9.11.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids befand er sich – wie bereits mehrfach zuvor – in einem Methadonprogramm, wobei er nach eigenen Angaben weiterhin (selten) Heroin konsumierte (vgl. Akten POM, BB 14; vgl. auch Akten MIDI pag. 53 und 105; Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]). Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass sich insoweit etwas geändert hätte; namentlich ist von einem erneuten Entzug keine Rede, obschon ein Wiedereintritt in die Klinik offenbar jederzeit möglich wäre (vgl. Aktennotiz des Sozialdiensts vom 9.11.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Mit der Vorinstanz kann damit von einem positiven Behandlungsverlauf bzw. absehbaren Behandlungsabschluss keine Rede sein. Insoweit fällt schliesslich ins Gewicht, dass den Beschwerdeführer auch die im Juni 2008 ausgesprochene fremdenpolizeiliche Verwarnung, mit welcher ihm ausdrücklich die Erwartung kommuniziert wurde, eine Entzugstherapie durchzuführen und seine berufliche und finanzielle Situation zu verbessern (vgl. Akten MIDI pag. 89 f.), wirkungslos blieb.

4.3 Wie die POM zutreffend anführt (vgl. E. 3 und E. 7b), ist der Beschwerdeführer zudem per Februar 2016 im Betreibungsregister Bern-Mittelland mit 13 Betreibungen und 48 offenen Verlustscheinen in der Höhe von rund Fr. 35'000.-- bzw. über Fr. 100'000.-- registriert (vgl. Akten POM, BB 8). Er ist damit auch massiv verschuldet. Dem Beschwerdeführer ist mit der Vorinstanz besonders anzulasten, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen trotz bedarfsdeckendem Sozialhilfebezug nicht nachgekommen ist; zudem hat ihn offensichtlich – die letzten aktenkundigen Betreibungen stammen vom Herbst 2015 – selbst die fremdenpolizeiliche Verwarnung, welche ausdrücklich auch auf die Schuldenwirtschaft Bezug

genommen hat (vgl. vorne Bst. A und auch E. 4.2 hiervor), nicht von weiterer Verschuldung abhalten können. Zwar dürfte dies zumindest teilweise mit der Drogenabhängigkeit zusammenhängen, führt eine solche doch erfahrungsgemäss zu einem erhöhten Bedarf an finanziellen Mitteln (vgl. Beschwerde S. 6 f.). Im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung darf dies aber dennoch negativ gewürdigt werden; abgesehen davon setzte die Verschuldung nach dem Betreibungsregisterauszug bereits im Jahr 2000 und damit vor Beginn der eigentlichen Drogenabhängigkeit ein. Der Beschwerdeführer kann nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass die Schulden bei der Steuerverwaltung – anders als die POM wohl angenommen hat – nicht von ausstehenden Steuern, sondern von nicht bezahlten Bussen herrühren sollen, welche mittlerweile in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt und damit getilgt seien (vgl. Beschwerde S. 6). Abgesehen davon, dass dieses Vorbringen nicht weiter belegt ist, ist die Steuerverwaltung nur eine Gläubigerin unter vielen; im Betreibungsregister sind – wie die POM entgegen der unzutreffenden Darstellung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 7) ausdrücklich festhielt – insbesondere auch (Kranken-)Versicherungen, Banken und Kreditunternehmen aufgeführt. Bei dieser Ausgangslage ist der vorinstanzliche Schluss nicht zu beanstanden, der Beschwerdeführer habe insgesamt über seinen Verhältnissen gelebt, zumal dies nicht bedeutet, dass er sich Luxusgüter angeschafft hätte (vgl. Beschwerde S. 6 f.). Die Vorinstanz hätte insoweit keine weiteren Abklärungen tätigen müssen; eine Verletzung der Untersuchungspflicht liegt nicht vor.

4.4 Mit der Vorinstanz ist schliesslich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mehrfach straffällig geworden ist. Gemäss der unbestrittenen Auflistung der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 3) wurde er in der Zeit von 2002 bis 2014 (mindestens) 22 Mal wegen Strassenverkehrs- und Betäubungsmitteldelikten sowie Widerhandlungen gegen die Transport- bzw. Personenbeförderungsgesetzgebung zu Bussen von bis zu Fr. 580.-- verurteilt (vgl. auch Akten MIDI pag. 41, 99 und 108; Akten POM pag. 37). All diese Bussen wurden wegen Nichtbezahlens in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt und haben damit zu wiederholten Inhaftierungen des Beschwerdeführers geführt. Die POM hat nicht verkannt, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Delinquenz und Drogenabhängigkeit

besteht, zumal die Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum erfolgten. Die Drogensucht wurde aber – wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festgehalten hat (E. 7c) – im Strafmass berücksichtigt; ausserdem sind die übrigen Delikte des Beschwerdeführers jedenfalls nicht unmittelbar auf dessen Drogenkonsum zurückzuführen (vgl. Beschwerde S. 8). Angesichts der über viele Jahre hinweg schon fast gewohnheitsmässigen Delinquenz durfte die POM ohne weiteres auf eine erhebliche Uneinsichtigkeit schliessen, zumal der Beschwerdeführer selbst auf fremdenpolizeiliche Verwarnung hin unbeirrt weiter delinquent hat. Auch wenn die Verwarnung im Jahr 2008 in strafrechtlicher Hinsicht keine speziellen Erwartungen formulierte, musste sich der Beschwerdeführer vor ihrem Hintergrund seines prekären ausländerrechtlichen Status bewusst geworden sein. Mit der POM ist unter diesen Umständen die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer sich auch künftig nicht an die Rechtsordnung halten wird, wofür insbesondere die nicht behobene Drogenabhängigkeit spricht (vgl. vorne E. 4.2). Dass sich der Beschwerdeführer in den ersten Jahren seines Aufenthalts «klaglos» verhalten haben soll, vermag ihm angesichts der negativen Entwicklung ebenso wenig zu helfen wie der Umstand, dass die gegen ihn verhängten Strafen bislang relativ geringfügig waren (vgl. Beschwerde S. 8 f.).

4.5 Insgesamt ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz aufgrund der erheblichen und fortbestehenden Sozialhilfeabhängigkeit, der massiven Verschuldung sowie der Mehrfachdelinquenz des Beschwerdeführers im Ergebnis von einem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Entfernungsmassnahme ausgegangen ist (vgl. E. 8).

5.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und allfälligen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

5.1 Die Vorinstanz hat dem 1990/1991 erstmals als Saisonnier in die Schweiz eingereisten und seit 1996 dauerhaft hier anwesenden Beschwerdeführer (vgl. etwa Akten MIDI pag. 53 und 135) zu Recht eine vergleichsweise lange Aufenthaltsdauer zugute gehalten (vgl. E. 7a). Sie musste allein deshalb aber noch nicht auf ein gewichtiges privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz schliessen, sondern durfte die Aufenthaltsdauer insbesondere mit Bezug auf ihre Integrationswirkung würdigen (vgl. allgemein BVR 2013 S. 73 E. 5.4, 2011 S. 193 E. 6.2.2). Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer weder in wirtschaftlicher noch in sozialer Hinsicht integriert hat (vgl. E. 7b und 7d). Er absolvierte im Heimatland die Grundschule und anschliessend eine Ausbildung als Elektrotechniker mit Berufsabschluss (vgl. etwa Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]). In der Schweiz war er bis im Jahr 1999 bei derselben Firma als Maler/Gipser angestellt; nachdem er diese Stelle infolge Todes des Arbeitgebers verloren hatte, war er im Rahmen verschiedener Temporäranstellungen als Bodenleger, Kellner, Reinigungsmitarbeiter und Gerüstebauer tätig (vgl. Akten POM, BB 5 und 14; Akten MIDI pag. 53). Die Anstellung als Aushilfe im Malergeschäft seines Cousins im Jahr 2004 endete im Streit (vgl. Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]). Mittlerweile geht der Beschwerdeführer seit über zehn Jahren keiner regelmässigen Erwerbstätigkeit mehr nach und bezieht, wie dargelegt, seit 2004 Sozialhilfe (vgl. Bericht der Sozialen Dienste D. _____ vom 7.1.2014 [Akten POM, bei act. 3A6]; unbestrittene Ausführungen der POM in E. 7b; vorne E. 4.1 f.). Hinzu kommen Schulden mit offenen Verlustscheinen in beträchtlicher Höhe (vgl. vorne E. 4.3). Mit der POM kann unter diesen Umständen keine Rede von einer gelungenen beruflich-wirtschaftlichen Integration sein, was sich auch soweit hier interessierend nicht mit der Drogenabhängigkeit allein erklären lässt (vgl. vorne E. 4.1). Es ist sodann weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer hier vertiefte soziale Kontakte pflegen würde. Er gilt im Gegenteil als sozial isoliert; sein Wohnbegleiter ist nach eigenem Bekunden seine einzige regelmässige Bezugsperson (vgl. etwa Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]; Aktennotiz des Sozialdiensts vom 26.1.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Schliesslich ist eine erfolgreiche Integration

auch angesichts der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers zu verneinen (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Es sprechen damit bloss die offenbar sehr guten Deutschkenntnisse (vgl. Akten MIDI pag. 53; Akten POM, BB 14) für eine gewisse Integration; solche dürfen angesichts der langen Aufenthaltsdauer aber ohne weiteres erwartet werden. Insgesamt hat die POM damit zu Recht eine gelungene Integration des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse verneint.

5.2 Hinsichtlich der Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina ist mit der POM (vgl. E. 7e) festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis ins Erwachsenenalter im Heimatland gelebt hat; dort ist er aufgewachsen und wurde er sozialisiert. Mit der Vorinstanz ist bei dieser Sachlage davon auszugehen, dass er mit seinem Heimatland in kultureller und sprachlicher Hinsicht nach wie vor verbunden ist. Der Kontakt zum Heimatland ist ausserdem nie abgebrochen; der Beschwerdeführer pflegte nach eigenen Angaben im Jahr 2007 zu seinen dort lebenden Eltern einmal pro Woche telefonischen Kontakt (vgl. Akten MIDI pag. 53). Auch in jüngerer Zeit war eine längere Reise in seine Heimat zwecks Besuchs der Familie bzw. des Vaters (die Mutter ist mittlerweile verstorben) mit den Sozialen Diensten ein Thema, was seinem Wunsch entsprach (vgl. Zielvereinbarung mit dem Sozialdienst vom 9.10.2012 und Bericht des Sozialdiensts vom 7.1.2014 S. 1 [Akten POM, bei act. 3A6]; Aktennotizen des Sozialdiensts vom 9.10.2012, 7.11.2012 und 22.1.2013; vgl. auch Aktennotiz des Sozialdiensts vom 26.1.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Der Vater dürfte weiterhin in Bosnien und Herzegowina leben (vgl. unbestrittene Ausführungen der POM in E. 7e). Der Beschwerdeführer verfügt dort zudem offenbar auch über eine Schwester – diese war ihm bei der Planung seiner Reise ins Heimatland behilflich – sowie gegebenenfalls weitere Geschwister (vgl. Zielvereinbarung vom 9.10.2012 [Akten POM, bei act. 3A6]; Übertragungsbericht des Sozialdiensts E. _____ vom 7.1.2007 [Akten POM, bei act. 3A5]; Aktennotizen des Sozialdiensts vom 9.10.2012 und 7.11.2012 [Akten POM, bei act. 3A7]). Es besteht damit eine enge familiäre Verbundenheit, welche dem Beschwerdeführer bei der Wiedereingliederung eine wesentliche Stütze sein kann. Die wirtschaftlichen Perspektiven im Heimatland dürften für den Beschwerdeführer insbesondere wegen seiner

Suchtkrankheit nicht einfach sein (vgl. Beschwerde S. 9 f.). Allerdings hat der Beschwerdeführer auch in der Schweiz nicht nachhaltig Fuss fassen können und es zeichnet sich insoweit keine günstige Entwicklung ab (vgl. vorne E. 4.2). Es ist ausserdem nicht gänzlich auszuschliessen, dass ihm die früher über mehrere Jahre in der Schweiz gesammelten Arbeitserfahrungen sowie die hier gewonnenen Sprachkenntnisse dabei helfen können, im Heimatland ein Auskommen zu finden. Wohl trifft zu, dass die Lebensbedingungen in Bosnien und Herzegowina schwieriger sind als in der Schweiz und das Sozialsystem kaum in vergleichbarer Weise ausgebaut ist. Die POM sah darin jedoch zu Recht keine spezifischen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erscheinen liessen, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer betroffen ist, sondern die meisten seiner Landsleute, die an einer Suchtproblematik leiden und kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verlangen können (vgl. BGer 2C_396/2014 vom 27.3.2015 E. 4.5; weiter etwa VGE 2012/454 vom 7.8.2014 E. 6.4.6 [bestätigt durch BGer 2C_818/2014 vom 14.3.2015]). Mit der POM ist damit eine Reintegration in der Heimat zwar als schwierig, insgesamt aber doch als möglich und zumutbar zu erachten.

5.3 Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, soweit er die Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina wegen seiner Drogenabhängigkeit an sich für unzumutbar hält (vgl. Beschwerde S. 9 f.): Wie dargelegt hat der Beschwerdeführer die jahrelange Sucht trotz mehrfachen stationären Entzugsversuchen bis heute nicht überwunden; er befindet sich derzeit bei allgemein stabilem Gesundheitszustand in einem Methadonprogramm, wobei er sich offenbar (selten) nach wie vor im Nebenkonsum Heroin zuführt (vgl. vorne E. 4.2; Beschwerde S. 9). Die ihm in der Schweiz mehrfach angebotenen Therapien brachten keinen dauerhaften Erfolg und scheiterten wiederholt an seinem eigenen Verhalten. Es steht nicht zur Diskussion, dass er seit dem letzten Klinikaufenthalt im Jahr 2015, welchen er vorzeitig abgebrochen hat, erneut einen Drogenentzug in Angriff genommen hätte; er gab im Gegenteil nach dem Therapieabbruch gegenüber dem Sozialdienst an, dass eine Arbeit für ihn besser sei als ein Klinikaufenthalt (vgl. Aktennotiz des Sozialdiensts vom 4.11.2015 [Akten POM, bei act. 3A7]). Ein drogenfreies Leben scheint damit derzeit kein Ziel zu sein. Insoweit geht sein Vorbringen ins Leere, die *Entzugsbehandlung* könne mangels

adäquater Behandlungsmöglichkeiten in Bosnien und Herzegowina nicht erfolgreich zu Ende gebracht werden (vgl. insoweit auch etwa BGer 2C_818/2014 vom 14.3.2015 E. 2.3, 2C_41/2011 vom 30.6.2011 E. 3.4, 2A.71/2007 vom 7.5.2007 E. 3.3 f., 2A.28/2004 vom 7.5.2004 E. 3.6). Behandlungsmöglichkeiten in Bosnien und Herzegowina bestehen, wenn auch nicht auf gleichem Standard wie in der Schweiz. Insbesondere werden in Sarajevo und weiteren grösseren Städten Substitutionsprogramme unter anderem in der Form von Methadonbehandlungen angeboten (vgl. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction, National Report Bosnia and Herzegovina, 2014, einsehbar unter <www.emcdda.europa.eu>, Rubriken «Publications/2014» S. 27 ff.; Institute for Alcoholism and Substance Abuse of Canton Sarajevo, Bosnia and Herzegovina, Treatment of addicts in Bosnia and Herzegovina – constraints and opportunities, in Psychiatria Danubina, 2012, Vol. 24 Suppl. 3, S. 392 f., S. 393 f.). Es ist damit als Folge der drohenden Entfernungsmassnahme nicht mit einer raschen und lebensgefährlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers zu rechnen, welche der Wegweisung entgegenstehen könnte (vgl. zu den diesbezüglichen Voraussetzungen BGE 139 II 393 E. 6, 137 II 305 E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2). Die allfällige Weiterführung einer Drogensubstitutionsbehandlung des Beschwerdeführers mit Methadon kann durch medizinische Ansprechpersonen von der Schweiz aus vorbereitet werden. Seine Drogensucht stellt damit für sich genommen kein Hindernis für eine Entfernungsmassnahme dar (vgl. insoweit auch etwa BGer 2C_396/2014 vom 27.3.2015 E. 4.5: keine Unzumutbarkeit der Rückkehr infolge Nichtverfügbarkeit von Substitutionstherapien mit Methadon in der Türkei). Dass die Wegweisung aus anderen medizinischen Gründen, namentlich wegen der – derzeit stabilen – psychischen Beeinträchtigungen, in Frage gestellt sein könnte, ist nicht vorgebracht; im Übrigen bestehen in Bosnien und Herzegowina auch insoweit grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten (vgl. etwa BGer 2C_672/2015 vom 14.3.2016 E. 3.2.1, 2C_129/2015 vom 1.9.2015 E. 4.3.2; BVGer D-7186/2013 vom 18.2.2014 E. 4.2.2). Die vorinstanzlichen Ausführungen zur Zumutbarkeit der Rückkehr sind somit im Ergebnis unter diesem Aspekt ebenfalls nicht zu beanstanden.

5.4 In familiärer Hinsicht stehen keine wesentlichen privaten Interessen am weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz zur Diskussion. Es ist namentlich unbestritten, dass er zu seiner Tochter – sie ist mittlerweile volljährig – seit der Trennung von der Ehefrau im Jahr 2000 kaum Kontakte pflegte (vgl. Akten MIDI pag. 51, 79, 120; Akten POM, BB 14; vgl. auch vorne E. 2.2). Andere soziale Beziehungen bringt er nicht vor (vgl. auch vorne E. 5.1). Es stehen der Entfernungsmassnahme daher auch keine engen Bindungen entgegen.

5.5 Insgesamt ist zu den privaten Interessen festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer vergleichsweise lang in der Schweiz aufhält; seine Aufenthaltsdauer ist aber insbesondere mit Blick auf die fehlende Integration zu relativieren. Weiter ist ihm die Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina insgesamt zumutbar. In familiärer Hinsicht sind mit der strittigen Entfernungsmassnahme keine Nachteile verbunden.

6.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer hat seit 2004 mit einem Gesamtbetrag von mittlerweile wohl weit über Fr. 300'000.-- erheblich Sozialhilfe bezogen. Hinzu kommen Schulden mit offenen Verlustscheinen in beträchtlicher Höhe sowie eine über mehr als zehn Jahre schon fast gewohnheitsmässig ausgeübte Delinquenz. Die fremdenpolizeiliche Verwarnung im Jahr 2008 hat keine Wirkung gezeigt; trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit und ausdrücklich kommunizierter Erwartung vermochte der Beschwerdeführer insbesondere seine wirtschaftliche Situation nicht zu stabilisieren oder zumindest einer regelmässigen Tätigkeit in geschütztem Rahmen nachzugehen. Wenn auch ein gewisser Zusammenhang zu seiner gesundheitlichen Situation nicht von der Hand zu weisen ist, lassen sich die Sozialhilfeabhängigkeit und Verschuldung nicht allein damit erklären; dies gilt ebenso für die im Einzelfall zwar nicht schwere, aber regelmässige und andauernde Delinquenz. Insoweit muss sich der Beschwerdeführer seine Situation zumindest teilweise selbst zuzuschreiben. Angesichts der bis heute ungelösten Suchtproblematik, der jahrelangen Sozialhilfeabhängig-

keit sowie der anhaltend instabilen Erwerbssituation, welche im Lauf der Zeit prekärer geworden ist, fällt schliesslich eine Ablösung von der Sozialhilfe auch in absehbarer Zukunft ausser Betracht; es können zudem weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt besteht damit ein wesentliches öffentliches Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers – dieser war stets nur im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung und verfügt damit über einen vergleichsweise schwachen ausländerrechtlichen Status – haben davor zurückzustehen: Zwar hält er sich vergleichsweise lang in der Schweiz auf; seine Integration in die hiesigen Verhältnisse ist jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen. Es ist ihm sodann die Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina zumutbar. Von Bedeutung ist hier, dass er bis ins Erwachsenenalter im Heimatland gelebt hat, mit den dortigen sprachlichen und kulturellen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist und dass mit seinem Vater und den Geschwistern enge Verwandte dort leben. In beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht können ihm die anfänglich in der Schweiz gesammelten Berufserfahrungen und die hier erworbenen Sprachkenntnisse dabei helfen, in der Heimat ein Auskommen zu finden; insoweit präsentieren sich seine Perspektiven in Bosnien und Herzegowina jedenfalls nicht wesentlich schlechter als in der Schweiz, wo eine berufliche Integration trotz jahrelanger Bemühungen der Sozialdienste derzeit nicht absehbar ist. Dass mit der Rückkehr eine rasche und lebensgefährliche Beeinträchtigung des Gesundheitsstands des – psychisch derzeit stabilen – Beschwerdeführers verbunden wäre, ist angesichts der im Heimatland vorhandenen medizinischen Versorgung und angebotenen Substitutionsprogramme, darunter Methadonbehandlungen, nicht zu befürchten. Insoweit fällt abgesehen davon ins Gewicht, dass es dem Beschwerdeführer auch in der Schweiz trotz intensiver professioneller Unterstützung nicht gelungen ist, seine Drogensucht zu überwinden; ein erneuter Entzugsversuch steht seit dem letzten erfolglosen Klinikaufenthalt im Jahr 2015 nicht zur Diskussion. Schliesslich drohen in familiärer Hinsicht keine Nachteile. Die Entfernungsmassnahme erweist sich damit selbst für den Fall einer Anspruchskonstellation als verhältnismässig. Bei dieser Ausgangslage hält der angefochtene Entscheid im Ergebnis der Rechtskontrolle stand (vgl. vorne E. 2.5), woran auch der Umstand nichts ändert, dass der schon seit längerer Zeit in der Schweiz lebende Beschwerdeführer nicht um erstmalige Bewilligungserteilung er-

sucht und insofern ein allfälliger Ermessensspielraum eingeschränkt sein könnte (vgl. Beschwerde S. 5). Es erübrigt sich insoweit auch die eventua-
liter verlangte Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz (vgl.
vorne Bst. C).

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Praxis-
gemäss ist eine neue Ausreisefrist anzusetzen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer an sich
verfahrenskostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht
(Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat aber um unentgeltliche Rechtspflege
unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von
den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und
das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG;
vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. De-
zember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht
aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das
heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die
Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos
sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren
anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als
die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden
können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel
verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen
oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie
auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb aus-
tragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2015 S. 487 E. 7.1;
BGE 139 III 475 E. 2.2).

7.2 Mit Blick auf die Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers ist
ohne weiteres von dessen Prozessbedürftigkeit auszugehen (vgl. vorne
E. 3.2 und E. 4.1). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann sodann na-

mentlich mit Blick auf die verhältnismässig lange Aufenthaltsdauer sowie der Drogenabhängigkeit des Beschwerdeführers nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Verhältnisse rechtfertigen auch den Beizug einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

7.3 Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Gestützt auf Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 1'763.50, zuzüglich Fr. 44.20 Auslagen und Fr. 144.60 MWSt (8 % von Fr. 1'807.70), insgesamt Fr. 1'952.30, festzusetzen. Anhand des in der Kostennote aufgeführten, zu unterschiedlichen Stundenansätzen abgerechneten Aufwands ist zwar der effektiv anrechenbare Stundenaufwand unklar. Mit Blick auf die massgeblichen Bemessungskriterien ist das geltend gemachte Honorar im Ergebnis aber nicht zu beanstanden (vgl. dazu etwa VGE 2011/109 vom 23.5.2012 E. 5.3). Für die amtliche Entschädigung ist von einem gebotenen Zeitaufwand von 7,5 Stunden auszugehen, womit sie gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 1'500.-- (7,5 x 200.--), zuzüglich Fr. 44.20 Auslagen und Fr. 123.55 MWSt (8 % von Fr. 1'544.20), insgesamt Fr. 1'667.75, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **22. August 2017**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt ... als amtlicher Anwalt beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf Fr. 1'952.30 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt ... aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 1'667.75 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.